

U m f S h l a f f

des

Großherzoglich Hessischen Oberschulraths

N^o 10.

Darmstadt am 8. August 1834.

Inhalt: 16. Die Anweisung der Gehaltszulagen der Schullehrer aus der Staatskasse.

16.

Zu Nr. D. S. R.
3397.

Darmstadt den 8. August 1834.

Betr.

Die Anweisung der Gehaltszulagen der Schullehrer aus der Staatskasse.

An sämtliche Großherzogliche Bezirks-Schul-Commissionen.

In Gemäßheit Höchster Entschliessung vom 21. Juli l. J. Z. N. D. 10,945 beauftragen wir Sie, uns jedesmal, bei Erledigung und Wiederbesetzung von solchen Schulstellen, mit welchen Gehaltszulagen aus der Großherzogl. Staatskasse verbunden sind, sogleich auf das Bestimmteste anzugeben, ob wirklich eine und welche Gehaltszulage mit einer solchen Stelle verbunden ist, und zugleich mit dieser Anzeige den Tag des Dienstaustritts des früheren, sowie den Tag des Dienstantritts des neuen Lehrers oder Vicars zu verbinden, um bei der Höchsten Staatsbehörde wegen Auszahlung dieses Gehaltstheils, alsbald berichtliche Vorlage machen zu können.

Sie werden die genaue Befolgung dieser Aufforderung sich um so mehr angelegen sein lassen, da bisher häufig Fälle vorgekommen sind, daß die betheiligten Schullehrer, diese Gehaltstheile längere Zeit entbehren mußten.

H e s s e.

P i s t o r.